Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Die Gemeindskammer von Bern an das Vollziehungsdirektorium der

helvetichen Republik

Autor: Fellenberg / Gerber

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542756

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beschluß,

Ueber Abwesenheit, in den Controlen der Beneral Inspektoren und Quartier-Commans danten eingeschriebener Burger.

Das Bolly. Direkt. in Ermagung, daß wenn einerseits die Generalinspektoren und Quartiercomman danten der genauen Vollstreckung der Befehlen, die fie beitragen tonnen.

In Erwägung, daß diefelbe nur fehr ungewiß fenn fann, wenn bemeldte Generalinspeftoren und Quartiercommandanten über die wirkliche Gegenwart der auf ihren Controlen eingeschriebenen Burger feine bestimm=

te Gewißheit haben;

beschließt:

1. Ein feder Burger, der in einem Eliten Batail-Ion, oder in einem Reserveforps eingeschrieben ift, unter welchem Grade er auch esem mag, und der sich über 8 Tage von seinem Wohnorte entfernen will, ift angehalten, es feinem Quartierfommandanten anzuzeigen, welcher benn seiner Seits ben Generalinspektor Davon benachrichtigen wird.

2. hingegen hat der Quartier = Commandant nur benn bas Recht, fich ber Entfernung eines Burgers gu widerfegen, wenn der Compagnie beffelben ber Befehl ertheilt worden ist, sich marschfertig zu halten, oder wenn sie schon wirklich in Thatigkeit gesetzt ift.

3. Der Kriegsminister sen beauftragt, gegenwar-tigen Beschluß, welcher in einem Circulare ben Generalinspettoren mitgetheilt und in bas Tagblatt der Gefete eingerückt werden foll, in Bollziehung zu feten.

Den 10. Christmonat 1799.

Prafident: Dolder. Ben. Getr. Mouffon.

Aus den helvetischen Renigkeiten.

likateffe mit welcher das ehemalige Bolli. Direktorium und verlaundet, die Kaufhausverwalter, Die dabei auch seinen Schutz schenkte. 2) Der Behutsamkeit und Ach. ex officio handeln mußten, sogar mit trocknen Worten tung mit welchen es die Rechte und die Meinung Falsarii gescholten wurden. Dieses neue Verbrechen eiganger und gabireicher Gemeinden, und ihrer vom nes uuter einer Eriminalfentenz liegenden Rubestorers Volte gemablten Borsteber behandelte, wenn it blieb auf eine in gestiteten Staaten beispiellose Weise gend ein Gunftling ins Gedrang tam. ungeahndet und ungeftraft.

Das Vollziehungedirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republit an den Finanzminister.

Burger Minister!

Gie empfangen benliegend eine Petition bes 35. Plug von Bern, welcher fich beklagt, daß die Ge-meindkammer von Bern ihre Berfolgungen gedanten der genauen Bollstreckung der Befehlen, die sie von der Regierung erhalten, verantwortlich sind, es anderseits unumgänglich nothwendig ist, daß diesen of hausung, die er als Zöllner bewohnte zu räumen. Hierschulchen Mittarveauren alle diesenigen Mittel an die Houstrag, der Gemeind – Kammer von Bern kund zu thun, beitragen können. trachtet, und daß einstweilen , und bis zum Entsicheid Diefer Frage ber B. Plug in seiner Wohnung nicht beunruhiget werden foll.

Bern, ben 20. Dez. 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums Dolber.

Im Mamen bes Direktoriums, ber Bener. Gefr. Mouffon.

Die Gemeindskammer von Bern an das Vollgiehungedireftorium der helvetischen Repu-

Burger Direktoren! Salomon Plug, der gewesene Zollner allhier beim obern Thor, ward schon im Brachmonat 1798. des deppelten Vergebens der Bollveruntreuung und ftrafficher Aufwieglung zum Ungehorsam gegen bestehende Polizengefetze beklagt, und am Ende einer weitläufigen Prozedur von dem Kantonsgericht, als beider Berge-hen überwiesen, auf 4 Jahre ins Zuchthaus gesprochen, folglich feiner Bollnerstelle entsett. Berichtshof, bei bem Galomon Plug ein Raffationsbegehren emlegte, tagirte diese Genteng nm das Mehr einer Stimme, wegen verletten Formen, und wies die Brozedur zur Bervollkommnung und nochmaligen Beurtheilung an das Kantonsgericht Oberland, das bis heute noch nicht Zeit gefunden hat, Diesen Auftrag gu erfüllen.

Während der Rechtsgängigkeit der Sache vor dem obern Gerichtshof hatte Plug die Stirne, die Alten nach einer willführlichen Auswahl mit einer Bertheidis Folgende zwei Altenstücke muffen dem ganzen Pub- feil zu bieten, in welcher die Autoritäten, die in diesem lika Beweis dienen: 1) der Gorgfältigkeit und De- Prozes ihre Antsphichten ausgeübt hatten, verschmahet likatesse mit welcher das ehemeltes Now.

Durch die von einem competenten Gericht ausge-tzu begunftigen? Wer machte bas Vollziehungsdirektes sprochene Entsetzung des Jollners ist derselbe, die er rium zum Richter über das Mein und Dein, oder auf eine gleichfalls competente Weise reintegrirt seyn auch nur zum Richter über den einstweiligen Besit eis wird, nach der günstigsten Auslegung wenigstens suspen, nes dinglichen Rechts?

Dirt, die Funktionen wie die Bortheile seines Diensts, Würger Direktoren! der wahrhaft frene Staatsdürssolglich auch das Recht der Bewohnung des Amts- ger muß mit Nachdruck sprechen dürsen, wenn er Gesbauses hat ausgehört, und vor der gesunden Vernunst rechtigkeit sordert; er muß mit Sitterseit sprechen dürsläft sich nicht in Zweisel ziehen, das diesenige Corpo- sen, wann er gereizt, wann er unschuldig mishandelt ration, die im rechtmäsigen Besit der Zollgerechtigkeit wird. Die Gemeindkammer von Bern ist also schon ist, das ist die Gemeindkammer von Bern ist also schon ist, das ist die Gemeindkammer von Bern ist also schon ift, das ift die Gemeindkammer von Bern, befugt mar, gerechtfertiget, wenn fie in der einem fo parthepischen unabhängig von Richterspruchen, einen fo schwer an- und auch umglimpflichen Berfahren angemeffenen geschuldigten Mann vom Zolldienst zu entfernen, und Sprache die Zurudnahme des Direttoriais Beschlusses über bas bazu gehörende Umthaus anders zu disponis vom 20ten Christmonat fordert, und wenn fie mit eben

ihrem Profurator den Auftrag, dem Plug zu wissen zulwird, die ste ben Ihnen nicht fand. thun, daß er das Zollhaus raume, und im Gall ungebuhrlichen Widerstandes mit richterlicher Bewilligung Erefutionsmaagregein gu brauchen; Dlug weigerte fich anfänglich, als er aber ben Ernft fab, gelobte er bem Offizialen in Gegenwart des Gemeindprofurators fenerlich in die Sand, diese Wohnung binnen acht Lagen ju verlaffen, wie beiliegendes Weibelszeugnif ausweist.

Statt feine Zufage zu erfüllen , hatte Plug Die Dreiftigfeit, mit einer Klagschrift bei ber Wollziehung einzulangen, und fand bei Ihnen, Burger Direktoren! Die Bereitwilligkeit nie aufzunehmen. Sie fasten inau- Borftellungsschrift der Unternehmer des Roudita altera parte Den Beschiuf vom 20. Dezember 1799. der uns durch einen Bürger Obougier im Ramen des!

Finanzministers zugesandt worden. Daß Sie, Burger Direktoren! einen folchen Mann unter Ihren unmittelbaren Schut nehmen, daß Sie vor den Ohren der Nation erklaren, Sie sichern einem Sochachtung für die gesehmäßig bestellte Regieidichen Mann freie Wohnung in einem Nationalgebau rung; Gehorsam denen Geschen; ein friedliches, sitts De gu , daß Gie der Gemeinde Bern , Die im Burflie- liches und arbeitfames Leben , ift bie unveranderliche gende Bollgerechtigfeit, die ihr die Sandfeste und alte- Reget bes Berhaltens ber Endeunterschriebenen. 2Bas ften Urtunden zusichern, und die sie optima side zu absfollten sie also zu klagen, ja was noch mehr, sich über ten Zeiten befessen bat, ju entziehen fuchen ; bies zu bas Bollziehungs : Direktorium zu beklagen haben! wurdigen ist unfere Sache nicht. Dag sie aber hieben Diefer Gedanke brudet und; aber Ihr send bie Baalle Formen bes auffern Rechts verlegen, indem die voll- ter des Lolfs, die Stugen seiner Rechte, die Beschugiehende Sewalt fich jum Richter über das Poffefforium ger der Freiheit und Gleichheit. . . . Die offentliche Giaufwirft , baf Gie auf Die einsertige Darftellung eines cherheit ift mit unferer Gache berwickelt : horet, Burs kriminalisirten Mannes gegen eine vom Bolt gewählte ger Gesetzeber, horet die Stimme der Schwäche, Administration entscheiden, ohne diese in ihren Grunden gegen oberes Ansehen und Macht. — hier ist der Fall; ju verhoren, daß man und anhaltende Berfolgung eines die Folgen davon werdet Ihr einsehen. — Wir begeh-Menschen porwieft, mit dem wir bis dahin nicht im ren Schutz vom Gefet. entserntesten Berührungspunkt standen, noch in Zukunft Gleich nach Ansang der Revolution unternahmen verhöffentlich siehen werden; — dies alles, Bürger wir die Ausgabe eines Blatts, unter dem Titel des Direktoren! kränkt eben so sehr die Rechte des Publik Rouvelliste Baudois. Freie, diedere Helvetter tums, dessen Interesse wir besorgen, als es den Chavakter verfassen es, und das mit unparthenschem Geist achter und die Denkungsart seiner Stellvertretter beleidigt. Republikaner, ohne zu schmeicheln, noch zu schimpfen. Wer giebt Ihnen das Recht unverhört zu verwerheilen? Das Publikum beehret dasselbe mit seiner Achtung. Wie seinen Sie dazu, den Mann, den die Gesege Auw die Eisersucht der Rebenduhler desselben, möchte verdammen, jum Machtheil eines Gemeind : Eigenthums ben glucklichen Erfolg hemmen.

der Frenmuthigkeit noch hinzuscht, daß sie im Weiges Die Gemeindkammer gab demnach vor einiger Zeit rungsfall bei andern Behörden bie Gerechtigkeit fuchen

Grus und Hochachtung!

Der Prafibe nt ber Gemeindkammer Rellenberg.

Im Ramen berfelben der Gefretar, Gerber.

velliste Naudois an die aesetzebenden Rathe.

Burger Gefetgeber!